

II.

# Geschäftsordnung

für den

## städtischen Armen-Ausschuß

des

Ortsarmenverbandes

von

St. Johann a. d. Saar.



Vorbereitung

Erklärung der Aufgaben

Erklärung der Aufgaben

Dr. Johann A. B. B.

**B**ur näheren Ausführung der Bestimmungen in § 4 der Ortsarmenordnung wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Der städtische Armen-Ausschuß versammelt sich an den Montagen von vierzehn zu vierzehn Tagen zu regelmäßigen Sitzungen; wenn der Montag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, so wird die Sitzung auf den nachfolgenden Tag verlegt. Das Verzeichniß der also bestimmten regelmäßigen Sitzungstage wird für den Lauf eines Jahres aufgestellt und den Mitgliedern und den Armenpflegern durch den Vorsitzenden zugesandt; es dient als Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen.

Außerdem und so oft es die Geschäfte nöthig machen, beruft der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen durch besondere Einladungen, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

§ 2.

Zunächst ist in jeder Sitzung das zum Vortrag zu bringen, was nach § 5 der Armenordnung in dringlichen Fällen verfügt worden ist.

Sodann sind sämtliche Veränderungen in den Verhältnissen der verpflegten Personen zur Kenntniß zu bringen, welche, wie Tod, Wegzug, Unterbringung in eine Anstalt u. s. w., Wegfall oder Aenderung der Armen-Unterstützung bedingt haben.

Hierauf wird zu den vorliegenden Anträgen berathen und beschlossen.

§ 3.

Die Führung der Verhandlungsschrift in den Sitzungen kann der Vorsitzende einem Beamten der Bürgermeisterei übertragen, falls er nicht vorzieht, ein Mitglied des Armen-Ausschusses zum Schriftführer wählen zu lassen.

Die Verhandlungsschriften müssen den wesentlichen Theil der Verhandlungen und die getroffenen Beschlüsse enthalten und werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern des Armen-Ausschusses unterzeichnet.

§ 4.

Falls es ihm zweckmäßig erscheint, kann der Vorsitzende eine Sitzung des Armenauschusses mit den sämtlichen Armenpflegern anberaumen, um Angelegenheiten der Armenpflege zu berathen. Er erläßt in diesem Falle besondere Einladung.

## § 5.

Wenn der Armen-Ausschuß vorfieht, daß nach dem Verhältniß der gemachten Ausgaben zu der Jahres-Haushaltsumme diese letztere nicht ausreicht, um voraussichtlich den Jahresbedarf zu befriedigen, so hat er der Stadtverordneten-Versammlung rechtzeitige Anträge auf Bewilligung der nothwendigen Zuschüsse zu stellen.

## § 6.

Der Armen-Ausschuß läßt durch die Bürgermeisterei über die in geschlossener und in der Außen-Armenpflege Unterstützten sowie über die für dieselben aufgewendeten Unterstützungen besondere Verzeichnisse anlegen und diese nach jedesmaliger Sitzung auf Grund der Verhandlungsschriften prüfen und vervollständigen.

## § 7.

Durch die Bürgermeisterei läßt der städtische Armen-Ausschuß ferner behufs Mittheilung an den Frauen-Verein und zur Einsicht für Wohlthätigkeits-Vereine wie für sonstige an der Armenpflege Betheiligte eine besondere genaue Zusammenstellung über die in der Außenpflege Unterstützten in Bezug auf Familienstand und Verhältnisse, über Höhe der Unterstützungen u. s. w. führen. Ueberhaupt wird der städtische Armen-Ausschuß bestrebt sein, möglichst zuverlässige Unterlagen über alle wissenswerthe Thatfachen innerhalb des Gebietes der Armenpflege zu sammeln, sie den an derselben Betheiligten zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung zu stellen und somit eine Auskunft- und Vermittlungsstelle für die gesammte freiwillige Armenpflege zu bilden.

(Siehe Satzungen der vereinigten Armenpflege.)

St. Johann a. d. Saar, den 12. Dezember 1889.

Nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 5. Dezember 1889.

Der Bürgermeister  
Dr. Meff.